V O L K S S O L I D A R I T Ä T

Kreisverband „Mansfeld - Südharz“ e.V.

Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrag für Horte

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der VOLKSSOLIDARITÄT Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.

Zwischen der VOLKSSOLIDARITÄT
Kreisverband „Mansfeld Südharz“ e.V.
Weg zum Hutberg 12
06295 Lutherstadt Eisleben
vertreten durch den/ die Leiter´in

(nachfolgend Träger genannt)

und

Frau/Herr: _____
Wohnanschrift: _____
E-Mail-Adresse: _____
Telefonnummer: _____

(nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt)

wird folgender Vertrag zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes im

Hort: _____
Straße: _____
PLZ, Ort _____
Ortsteil _____

abgeschlossen.

1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom _____ in den Hort aufgenommen.

Name/Vorname _____ Geburtsdatum _____

Das Kind besucht den Früh-Hort von _____ Uhr, bis _____Uhr
Das Kind besucht den Nachmittags-Hort von _____ Uhr, bis _____Uhr.
Das Kind besucht den Ferien-Hort von _____ Uhr, bis _____Uhr.

2. Kostenbeteiligung/Elternbeiträge

2.1 Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgt entsprechend dem Kinderförderungsgesetz (KIFÖG) des Landes Sachsen-Anhalt und ist in der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde festgelegt.

2.2 Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Zeiten der Abwesenheit des Kindes, einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheiten, Betriebsferien bzw. Weiterbildungsbedingter Schließung der Einrichtung. Auch bei durch den Träger nicht beinflussbaren und unvermeidbaren Schließungen der Einrichtungen bleibt die Zahlungsverpflichtung des Elternbeitrages aufrechterhalten.

2.3 Die Elternbeiträge werden per Bankeinzug durch die Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e. V. bis zum 5. des laufenden Monats eingezogen.

2.4 Die Mittags-Versorgung der Kinder erfolgt über einen externen Essenanbieter. Hierzu ist mit den Fremdanbietern ein separater Vertrag abzuschließen.

3. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes

3.1. Die Einrichtung ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind durch Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Bleibt das Kind entschuldigt der Einrichtung fern, werden die Verpflegungskosten verrechnet.

3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung.

3.3. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen.

3.4. Sofern es sich bei einem Kind um eine hochansteckende Krankheit handelt, bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister des betreffenden Kindes, die Einrichtung besuchen dürfen.

3.5. Elternbeiträge können bei Fehlzeiten nicht zurückerstattet werden.

4. Öffnung der Kindertageseinrichtung

4.1. Die Horteinrichtung ist geöffnet von Montag bis Freitag

Im Früh-Hort von _____ Uhr bis _____Uhr

Nachmittags von _____ Uhr bis _____Uhr

4.1 An gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung nicht geöffnet. In Ausnahmefällen, wie Betriebsferien, Brückentage u.a. kann die Einrichtung zeitweise geschlossen werden. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.

4.2. In der Ferienzeit ist die Einrichtung von _____ – _____Uhr geöffnet.

4.3. Mit der Leitung der Einrichtung ist unter Verwendung des Formulars „Abholberechtigung“ festzulegen, von wem das Kind abgeholt und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

4.4. Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

4.5. Die Kindertageseinrichtung kann durch den Träger gemäß aktueller Gesetzesgrundlage bis zu 2 Wochen im Jahr zusammenhängend als Betriebsferien in den Sommerferien, bzw. als Brückentag zwischen Feiertag und Wochenende, sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel geschlossen sein. Die genauen Tage werden rechtzeitig durch die Einrichtungsleitung bekannt gegeben.

5. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

5.1. Der Hort ist ein sozial- und freizeitpädagogisches Betreuungsangebot für Grundschüler, das bildet, erzieht, fördert, aufklärt und berät, sowie eine kindgerechte altersangemessene Betreuung und Beaufsichtigung sichert. Unser Hort hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Er hat die Aufgabe, den Kindern soziale Erfahrungen zu vermitteln, Entfaltungs- und Spielraum zu gewähren, die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu erweitern, die für die schulische Situation notwendigen sozialpädagogischen Hilfen zu geben und Kinder mit besonderen Bedürfnissen entsprechend zu fördern. Der Hort kann im Rahmen seines Betreuungsangebotes die Anfertigung von Hausaufgaben ermöglichen.

5.2. Im Hort werden täglich verschiedene Getränke angeboten (Tee, Mineralwasser, Saft, Milch, etc.).

5.3. Der Kostenbeitrag je Kind beträgt _____ **€ monatlich** und wird vom Träger bis zum 5. des Monats eingezogen.

5.4. Während des Besuches der Kindertageseinrichtung besteht für das betreute Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an einen Erzieher in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder mit dem erlaubten Verlassen der Einrichtung.

5.5. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und die ErzieherInnen der Einrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Erziehungsberechtigten an den von der Kindereinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.
Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen ErzieherInnen zur Verfügung.

6. Kündigung

6.1. Die Erziehungsberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Vertragsparteien besteht in begründeten Ausnahmefällen, wie Veränderungen von Gesetzlichkeiten (z.B. Wegfalls des Rechtsanspruches auf einen Hort-Platz, Umzug u.ä.)

6.2. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten, trotz **zwei aufeinanderfolgender Mahnungen**, ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen oder sie in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen und Regelungen nicht beachtet haben.

6.3. Der Träger kann den Vertrag mit Monatsfrist kündigen, wenn das Kind die Einrichtung dauerhaft, jedoch mindestens 4 aufeinanderfolgende Wochen nicht besucht und keine Begründung angegeben wurde.

6.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

7. Schriftform

Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform. Darunter zählen insbesondere Änderung der Betreuungsstunden, Wechsel von der Krippe in den Kindergarten, Umzug und ein Wechsel der Einrichtung innerhalb der Trägerschaft.

8. Gesonderte Vereinbarungen

Eisleben, den .....

Ich habe von der Ordnung der Einrichtung Kenntnis genommen und bin mit ihrer Geltung einverstanden.

---	---
Unterschrift aller Erziehungsberechtigten	Unterschrift des Trägers (vertreten durch die Leiterin)